



Kurzinformation

Quantitative Grenzen des Normenkontrollverfahrens

Gefragt wird, ob alle Gesetze seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemacht werden könnten.

Eine Grenze ist das Kriterium des „objektiven Klarstellungsinteresses“: Wenn „von der zur Prüfung gestellten Norm unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr Rechtswirkungen ausgehen können, ist der Antrag mangels objektiven Klarstellungsinteresses unzulässig“.¹

Eine weitere Grenze ist das Erfordernis, „substantiiert darzulegen, aufgrund welcher rechtlicher Erwägungen der Antragsteller die jeweils individuell zu benennenden Rechtsvorschriften mit bestimmten höherrangigen Normen für unvereinbar hält“.²

Dessen ungeachtet käme auch in Betracht, eine offenkundig übermäßige Zahl von Anträgen als missbräuchliche Ausübung eines prozessualen Rechts anzusehen.³ Insoweit jeder Antrag aber von einem objektiven Klarstellungsinteresse getragen und mit einer substantiierten Begründung versehen ist, bestehen eher wenige Gründe für die Annahme eines Missbrauchs.

1 Karpenstein, in: BeckOK BVerfGG, Walter/Grünewald, 5. Edition Stand: 01.06.2018, § 76 Rn. 14.

2 Karpenstein, in: BeckOK BVerfGG, Walter/Grünewald, 5. Edition Stand: 01.06.2018, § 76 Rn. 14.

3 Vgl. so zumindest bei der Verfassungsbeschwerde § 34 BVerfGG: „Das Bundesverfassungsgericht kann eine Gebühr bis zu 2 600 Euro auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde oder der Beschwerde nach Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes einen Missbrauch darstellt [...]“.